

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. November 1950.

Der Justizminister über Einmengungen in die Rechtspflege.152/A.B.

zu 172/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Eine Anfrage der Abg. H o r n, Dr. T o n ö i ó und Genossen, betreffend die Einmengung der russischen Besatzungsmacht in die Rechtspflege, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

"Dem Nationalrat ist bekannt, daß es infolge Mißlingens des von der Kommunistischen Partei Österreichs angezettelten Versuches, einen Generalstreik in Österreich auszurufen, in den ersten Oktobertagen dieses Jahres zu gewalttätigen Ausschreitungen von Streikenden gekommen ist. Hierbei ist festzustellen, daß der Streik selbst, das heißt die eigenmächtige Einstellung der Arbeit durch die Arbeitnehmer für sich allein keinen strafbaren Tatbestand begründet; wohl aber wird ein strafbarer Tatbestand hergestellt, sobald im Zuge eines Streikes zu dessen Durchsetzung Mittel der Gewalt angewendet werden. Wenn daher im Zuge dieses Streikversuches einzelne Gewaltaktionen begangen wurden, wie zum Beispiel die Besetzung der Postämter in Wiener-Neustadt und Baden bei Wien, das gewalttätige Anhalten und Blockieren öffentlicher Verkehrsmittel, Gewalttätigkeiten gegen öffentliche Sicherheitsorgane und dergleichen, so stellen alle diese Aktionen nach dem österreichischen Strafgesetz strafbare Handlungen, und zwar in der Mehrzahl Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit dar. Nach dem in den §§ 34 und 84 der österreichischen Strafprozeßordnung verankerten Legalitätsprinzip sind alle öffentlichen Behörden und Ämter verpflichtet, die von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden, von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen. Die Staatsanwälte wiederum haben alle ihnen zur Kenntnis gebrachten strafbaren Handlungen von Amts wegen zu verfolgen.

Nach dem Zusammenbruche des kommunistischen Streikversuches mußte festgestellt werden, daß von seiten der Sicherheitsbehörden in der russischen Besatzungszone wegen der im Zuge dieser Unruhen begangenen strafbaren Handlungen nicht sofort Anzeige erstattet wurde; das hatte seinen Grund zunächst darin, daß bekanntlich ein Einschreiten der österreichischen Sicherheitsorgane in der russischen Besatzungszone gegen Gewalttäter nur mit Einwilligung der zuständigen Kommandantur erfolgen durfte, weshalb es nur selten zu einem derartigen Einschreiten der Sicherheitsbehörden kam, war aber weiters auch darin

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 25. November 1950.

begründet, daß den Sicherheitsbehörden in der sowjetischen Besatzungszone von der Besatzungsmacht verboten wurde, Anzeigen wegen dieser Vorfälle zu erstatten.

Die Staatsanwaltschaften mußten sich daher, da es sich um in der Öffentlichkeit bekannte und von Amts wegen zu verfolgende Straftaten handelt, vorerst an die Sicherheitsbehörden mit dem Ersuchen wenden, ihnen das Ergebnis der sicherheitsbehördlichen Erhebungen bekanntzugeben. Hiezu waren die Staatsanwaltschaften, wie schon erwähnt, auf Grund des Legalitätsprinzipes verpflichtet. Als nun die Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt, in deren Sprengel sich, wie allgemein bekannt ist, besondere Gewalttätigkeiten ereignet haben, auf Grund der endlich bei ihr einlangenden Anzeigen die Einleitung von Strafverfahren gegen die namentlich bekanntgewordenen Täter beantragte, wurde ihr vom Stadtkommandanten der sowjetrussischen Kommandantur Wiener-Neustadt am 30. Oktober dieses Jahres der Befehl erteilt, diese Strafverfahren sofort einzustellen, und es wurde der Leiter der Staatsanwaltschaft für die Einhaltung dieses Befehles persönlich verantwortlich gemacht. Vorher mußten schon vier Personen, die im Zusammenhang mit der Besetzung des Postamtes Wiener-Neustadt dem Gefängnis des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt eingeliefert worden waren, zufolge Auftrag der Stadtkommandantur nach eineinhalbstündiger Haft enthaftet werden. Der Herr Stadtkommandant von Wiener-Neustadt bezog sich in seinem Befehl an den Leiter der Staatsanwaltschaft auf eine Anordnung des Befehlshabers der sowjetischen Besatzungszone und erklärte, daß diese Anordnung für die ganze sowjetische Besatzungszone Geltung habe, so daß sich das von ihm ausgesprochene Verfolgungsverbot nicht nur auf die bekannten Vorfälle in Wiener-Neustadt bezog, sondern auch auf die Ereignisse in Ebenfurt, wo das Umspannwerk besetzt wurde, in Ternitz, wo die Schoeller-Bleckmann-Werke von betriebsfremden Stoßtrupps besetzt wurden, auf Baden bei Wien, wo das Postamt besetzt wurde, als auch auf die Vorfälle im Sprengel des Kreisgerichtes Krems, wo bekanntlich die Donaubrücke bei Stein-Mautern und die Wienerbrücke über den Kremsfluß gesperrt wurden. Auf Grund dieses Einschreitens einer Dienststelle der sowjetrussischen Besatzungsmacht habe ich, da es sich um einen flagranten Eingriff in die österreichische Strafrechtspflege handelt, unverzüglich dem Ministerrat berichtet, der daraufhin die Absendung einer Protestnote an das Sowjetrussische Element unter gleichzeitiger Verständigung des Alliierten Rates beschlossen hat. Der Herr Bundeskanzler hat bereits am 8. November 1950 beim Sowjetrussischen Hochkommissar wegen dieses

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. November 1950.

Vorgehens des Sowjetrussischen Stadtkommandanten Verwahrung eingelegt und in dieser Note namens der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung gemäß dem Kontrollabkommen in erster Linie Sache der österreichischen Behörden ist, die dieser Aufgabe bisher auch vollständig nachgekommen sind.

Der Bundesregierung steht nur dieser Weg der Protesterhebung offen. Die Justizbehörden müssen daher auch das gegen das Kontrollabkommen verstoßende Vorgehen der sowjetrussischen Besatzungsmacht zur Kenntnis nehmen und den Auftrag befolgen, sollen nicht die einzelnen Organe der Justizbehörden persönlichen Verfolgungen ausgesetzt werden. Ich mußte daher an die Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt den Auftrag geben, die bereits eingeleiteten Strafverfahren gemäß § 412 StPO. vorläufig einstellen zu lassen, da die Beschuldigten nicht vor Gericht gestellt werden können.

Diese Darstellung über die von der Sowjetrussischen Besatzungsmacht verfügten Verfolgungsverbote wäre jedoch nicht vollständig, wenn nicht auch jene Fälle erwähnt würden, in denen von Organen der russischen Besatzungsmacht Aufträge zur strafgerichtlichen Verfolgung gegen Personen erteilt wurden, welche gegen die bei den Streikunruhen begangenen Gewalttätigkeiten eingeschritten waren. So hat der Sowjetische Hochkommissar die Bestrafung jener Polizeiorgane verlangt, die am 4. Oktober 1950 auf dem in der britischen Besatzungszone Wiens gelegenen Teil des Matzleinsdorferplatzes einen Mann festgenommen haben, der dem Auftrage zur Ausweisleistung nicht nachkam, nachdem er von Passanten der Polizei als Anführer der dort agierenden Demonstrantengruppe bezeichnet worden war. Dieser Mann mußte, da er sich der Ausweisleistung gewalttätig widersetzte, festgenommen werden. Als sich auf dem Polizeikommissariat herausstellte, daß er russischer Staatsbürger sei, wurde er sofort entlassen. Die Bundesregierung hat aber das Verlangen der Besatzungsmacht nach Bestrafung der Polizeiorgane, die diesen Demonstranten festgenommen haben, abgelehnt, da die Polizeiorgane keinen strafbaren Tatbestand gesetzt haben, sondern im Gegenteil dieser Demonstrant durch seine Widersetzlichkeit gegen Polizeiorgane das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 StG. begangen hat.

Erwähnenswert ist auch, daß der Stadtkommandant von Wiener-Neustadt zur gleichen Zeit, als er dem Staatsanwalt die Durchführung von Strafverfahren gegen die an den Streikunruhen schuldigen Personen verbot, dem Staatsanwalt ein Schriftstück mit dem Auftrag überreichte, die Verfolgung der darin ange-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. November 1950.

fürten Personen wegen der Körperverletzungen an einem Manne zu verlangen, der von diesen wegen seiner Teilnahme an der Besetzung des Postamtes Wiener-Neustadt zur Rede gestellt wurde. In den gleichen Rahmen fällt die Festnahme eines Bediensteten des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen zur Verfügung der Ortskommandantur Liesing, weil dieser beschuldigt wurde, einen Demonstranten, der sich bei einer Straßensperre in Liesing der Weiterfahrt eines Kraftwagens des Kraftwagendienstes widersetzte, verletzt zu haben.

Auch die Einlieferung des Bürgermeisters von Mautern, der die von den Demonstranten auf der Donaubrücke bei Mautern errichteten Hindernisse entfernen wollte, in das Kreisgericht Krems über Auftrag und zur Verfügung der sowjet-russischen Besatzungsmacht gehört in den Rahmen dieser Eingriffe der Besatzungsmacht.

Diese Darstellung zeigt, daß auf der einen Seite von der sowjet-russischen Besatzungsmacht die strafgerichtliche Verfolgung ungerechtfertigt verhindert, auf der anderen Seite aber gegen Personen verlangt wird, die sich zur Abwehr strafbarer Handlungen eingesetzt haben.

Ich glaube, mit dieser Darstellung einen aufklärenden Bericht über die durch das Einschreiten der russischen Besatzungsmacht entstandene Lage auf dem Gebiete der Strafrechtspflege in der sowjetischen Besatzungszone gegeben zu haben.

Als verantwortlicher Leiter des Justizressorts erkläre ich mich bereit, jederzeit die zur Wahrung des Legalitätsprinzips erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit ich hieran nicht durch die auf Grund der derzeitigen Verhältnisse zwingenden Aufträge der Besatzungsmacht gehindert werde."

-.-.-.-.-